

SATZUNGEN

der Katholischen Europäischen Mittelschülerinnenverbindung Hesperia zu Graz

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Katholische Europäische Mittelschülerinnenverbindung Hesperia“ in der Kurzform „K.E.M.V. Hesperia“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark, aber auch auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, sowie der Schweiz.
- (3) Die Errichtung ist am 16.03.2005 erfolgt. Die Entstehung wurde mit 30.05.2005 eingetragen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Unterstützung und Förderung von:

- * umfassender Weiterbildung, persönlicher Entfaltung und Erlangung von sozialer Kompetenz für junge Frauen;
- * offenem Gedankenaustausch über glaubens-, sozial- und gesellschaftspolitische Fragen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft,
- * den Prinzipien der parlamentarischen Demokratie, eines vereinten Europas und der aktiven Teilnahme an den demokratischen Entscheidungsprozessen, sowie einer bewusst kritischen Haltung im Bereich Politik und Gesellschaft und der Wahrung von Umwelt- und Kulturgut;
- * respektvollem Umgang mit eigenen und fremden Kulturen
- * Wahrung und Pflege der konfessionellen couleurstudentischen Tradition.
- * Bekräftigt durch ihre Prinzipien lehnen die Mitglieder ausnahmslos und strikt jeder Art von
- * Duell, Mensur oder bewaffneten Zweikampf ab.
- * Wahrung und Pflege der konfessionellen couleurstudentischen Tradition.
- * Bekräftigt durch ihre Prinzipien lehnen die Mitglieder ausnahmslos und strikt jede Art von Duell, Mensur oder bewaffnetem Zweikampf ab.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

Tragen von Farben (Couleur) bei verbindungseigenen Veranstaltungen wie auch in der Öffentlichkeit, Vorträge und Versammlungen, Diskussionsabende, gemeinsame Wanderungen und Ausflüge, Herausgabe eines Mitteilungsblattes nach Bedarf, multimediale Präsenz (Internet-Seite), Anschaffung bzw. Anmietung, Erhaltung, Einrichtung und Betrieb von Vereinsräumlichkeiten, allenfalls auch von Studentenheimen und die Durchführung sonstiger sozialer Maßnahmen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, eventuelle Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen (Druckkostenbeiträge, Entgelte für Inserate), Subventionen öffentlicher oder privater Körperschaften sowie Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

(4) Zur Erreichung des Vereinszwecks gem. § 3 Abs. 2 und 3 bedarf die Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Mitglieder. Der Verein verpflichtet sich, dies im Rahmen und gemäß der geltenden nationalen und europäischen Datenschutzbestimmungen durchzuführen und somit auf die Rechte ihrer Mitglieder zu achten. Ist bzw. wird der Verein K.E.M.V. Hesperia selbst Mitglied eines Dachverbandes, so anerkennen ihre Mitglieder diese Mitgliedschaft und nehmen zur Kenntnis, dass die Rechtsgrundlagen des Dachverbandes, namentlich dessen Statut in der geltenden Fassung sowie etwaigen sonstigen internen Normen, für die K.E.M.V. Hesperia rechtsverbindlich sind. Jedes Mitglied der K.E.M.V. Hesperia nimmt durch seine Mitgliedschaft zur Kenntnis, dass die Rechtsbeziehung zwischen Verein und Verband zum Zwecke der Erreichung des Vereins- und Verbandzweckes besteht, weshalb die Daten der Mitglieder der Hesperia bei Bedarf an den Dachverband bzw. an dessen Mitglieder weitergegeben werden können.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder unterteilen sich in:

- a) Probemitglieder, auch „Fuxen“ genannt, welche eine Probezeit absolvieren und noch nicht in vollem Umfang an Rechten und Pflichten eines Vollmitgliedes teilhaben;
- b) aktive Vollmitglieder, auch „Mädchen“ genannt, welche sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und Funktionen im Chargencabinet übernehmen dürfen;
- c) inaktive Vollmitglieder, auch „Damen“ genannt, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages und beratende Tätigkeit fördern.

(3) Außerordentliche Mitglieder, auch „Bandinhaberinnen“ bzw. „Bandphilistriae“ genannt, sind solche, die eines der Kriterien für die Mitgliedschaft nicht erfüllen, jedoch die Werte und das Wesen der Verbindung vertreten und in das Leben der Verbindung integriert sind.

(4) Ehrenmitglieder, auch „Ehrendamen“ genannt, sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste und vorbildlicher, im Einklang mit den Verbindungsprinzipien gelebter, Stellung in der Gesellschaft ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen weiblichen Geschlechts sein, welche katholischen Glaubens sind, eine höhere Bildungsanstalt besuchen und das Ablegen der Reifeprüfung (Matura) oder einen dieser gleichzuhaltenden Schulabschluss anstreben bzw. selbigen bereits erlangt haben, und EU-Bürger oder Bürger der Schweiz sind.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Probemitgliedern entscheidet das Chargencabinet; diese Vorabentscheidung bedarf der Bestätigung durch die Aktivenversammlung (Mädchenconvent). Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern in die Damenschaft entscheidet der Damenconvent. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Damenconvents durch die Generalversammlung (Cumulativconvent).

(5) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch

die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, bedarf allerdings einer schriftlichen Begründung an das jeweilige Chargencabinet und einer Bestätigung durch den jeweils zuständigen Convent.
- (3) Der Ausschluss eines Vollmitgliedes aus dem Verein kann von dem jeweils zuständigen Convent auf Antrag des Schiedsgerichtes wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Philistraecabinetts oder des Chargencabinetts beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Am Mädchenconvent und am Cumulativconvent haben ordentliche Vollmitglieder und Bandinhaber Sitz- und Stimmrecht; am Damenconvent haben nur inaktive ordentliche Mitglieder Sitz- und Stimmrecht. Ehrendamen und außerordentliche Mitglieder haben bei allen beschlussfassenden Versammlungen Sitz- und Rederecht mit beratender Funktion. Probemitglieder dürfen an Mädchen- bzw. Cumulativconventen nur mit Genehmigung des jeweiligen Convents teilnehmen und haben dort kein Stimmrecht.
- (2) Im Sinne der konfessionellen, couleurstudentischen Tradition und als Zeichen der Zusammengehörigkeit sind alle Mitglieder berechtigt, bei eigenen Veranstaltungen verpflichtet, Farben und Abzeichen der Verbindung zu tragen und zu verwenden. Diese sind ein Couleurband in den Farben „grün-silber-schwarz mit silbernem Vorstoß“, eine Mütze aus grünem Samt und ein Zirkel (siehe Briefkopf).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) die beschlussfassenden Versammlungen, und zwar die Generalversammlung (*Cumulativconvent*), die Aktivenversammlung (*Mädchenconvent*), die Damenversammlung (*Damenconvent*)
- b) das Leitungsorgan (*Philistraechargencabinet* bzw. *Phil-ChC*)
- c) das Durchführungsorgan (*Chargencabinet* bzw. *ChC*),
- d) die Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen
- e) das Schiedsgericht.

§ 9 Das Leitungsorgan (Philistraechargencabinet)

- (1) Das Philistraechargencabinet ist Führungs- und Vollzugsorgan des Damenconvents und Aufsichtsorgan nach innen. Darüber hinaus tritt das Philistraecabinet als Vorstand im

vereinsrechtlichen Sinn auf. Es setzt sich zusammen aus einer Obfrau (Philistraeseniora), einer Philistraeschritfführerin und einer Philistraekassierin, die für die Dauer von 2 Jahren vom Cumulativconvent, nur auf Vorschlag des Damenconvents, mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Nach Bedarf kann das Cabinet um ein Mitglied (Philistraeconseniora) erweitert werden. Als Mitglied des Philistraechargencabinetts dürfen nur inaktive Vollmitglieder gewählt werden.

(2) Die Philistraeseniora ist die Leiterin des Philistraecabinetts und Vertreterin der Verbindung nach außen. Sie hat die Amtsführung der Mitglieder ihres Cabinetts zu überwachen.

(3) Die Philistraeschritfführerin besorgt den Schriftverkehr der Damenschaft sowie die Abfassung ihrer Protokolle und unterstützt die Philistraeseniora in allen Angelegenheiten ihrer Amtsführung; sie gilt auch als ihre Stellvertreterin, außer es wurde eine andere Person zur Ausübung dieser Funktion eigens gewählt.

(4) Die Philistraekassierin verwaltet die Damenkassa und das Verbindungsvermögen.

(5) Im Übrigen finden auf die Arbeit des Philistraechargencabinetts die Bestimmungen bezüglich des Chargencabinetts sinngemäß Anwendung.

(6) Bei Gefahr im Verzug ist die Philistraeseniora berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich anderer Gremien fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 10 Das Durchführungsorgan (Chargencabinet)

(1) Das Durchführungsorgan wird Chargencabinet genannt und besteht grundsätzlich aus 5 Mitgliedern: Seniora, Conseniora, Schritfführerin, Kassierin und einer Tutorin der Probemitglieder, in Folge Fuxmagistra genannt. Im Bedarfsfall (Personalmangel) kann man auf die Wahl einer Conseniora und/oder einer Fuxmagistra verzichten. Bei Fehlen der Conseniora wirkt die Schritfführerin als Stellvertretung der Seniora.

(2) Das Chargencabinet wird vom Mädchenconvent unter den aktiven Mitgliedern gewählt. Das Chargencabinet hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren bzw. dessen Aufgabenbereich einem anderen ChC-Mitglied zu übertragen, wozu die nachträgliche Genehmigung beim nächstfolgenden Mädchenconvent einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Chargencabinetts beträgt 1 Semester, wobei mit Semester jeweils die traditionelle studentische Einteilung von Winter- und Sommersemester gemeint ist. Wiederwahl ist möglich.

(4) Das Chargencabinet tagt nach mündlicher Einberufung durch seine Vorsitzende und ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Den Vorsitz führt die Seniora, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin.

(5) Das Chargencabinet fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines ChC-Mitgliedes nur durch Enthebung oder Rücktritt.

(7) Der Mädchenconvent kann aus gewichtigem Grund das gesamte Chargencabinet oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Chargencabinetts bzw. ChC-Mitgliedes in Kraft.

(8) Die ChC-Mitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das ChC, im Falle des Rücktrittes des gesamten ChCs an den Mädchenconvent, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgabenkreis des Chargencabinetts

Das Chargencabinetts ist das Vollzugsorgan der Aktivitas und die Vertretung der Verbindung nach innen. Ihm obliegen generell die Organisation und Erledigung der laufenden Geschäfte und die Zusammenstellung eines Kalenders der Aktivitäten für seine Funktionszeit (Semesterprogramm). Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan verbindlich zugewiesen sind.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Chargencabinettsmitglieder

(1) Die Seniora ist die Leiterin der Aktivitas und Leiterin der Verbindung nach innen. Sie hat die Amtsführung ihrer Conchargen zu koordinieren und zu überwachen. Die Seniora führt den Vorsitz bei beschlussfassenden Versammlungen, außer Damenconvent, und im Chargencabinetts.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist die Seniora berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Gremien der Aktivitas fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(3) Die Conseniora hat die Seniora bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen; sie ist in allen Rechten und Pflichten der Seniora ihre rechtmäßige Vertreterin bei Verhinderung; ihr obliegt die Vorbereitung und Koordination der Veranstaltungen, die nicht in den ausschließlichen Kompetenzbereich der Seniora fallen.

(4) Die Schriftführerin ist für den Schriftverkehr, Protokollführung und Vorbereitung von Tätigkeitsberichten zuständig und verantwortlich, die in den Verantwortungsbereich der Aktivitas fallen.

(5) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Aktivenkassa verantwortlich.

(6) Die Fuxmagistra ist für die Betreuung und Beaufsichtigung der Fuxen und für ihre Einführung in das Verbindungsleben zuständig und sie vertritt ihre Interessen allen Gremien gegenüber.

§ 13 Der Cumulativconvent (Generalversammlung)

(1) Der ordentliche Cumulativconvent ist das oberste beschlussfassende Organ der Verbindung und findet mindestens 1 Mal im Jahr, wenn möglich anlässlich des Stiftungsfestes, statt.

(2) Ein außerordentlicher Cumulativconvent findet auf Beschluss des Philistraechargencabinetts, des Chargencabinetts, des Mädchenconvents, des ordentlichen Cumulativconvents oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der hiezu stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen binnen vier Wochen statt, wobei diese Frist sich ab dem Tag berechnet, an welchem der Beschluss bzw. der Antrag bei den zuständigen Organen nachweislich eingelangt ist.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Cumulativconventen sind alle Vollmitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Seniora gemeinsam mit der Philistraeseniora.

(4) Sonderanträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Aktivenchargencabinetts schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle **ordentlichen Mitglieder verpflichtend, außerordentliche und Ehrenmitglieder (Ehrendamen) sind teilnahmeberechtigt**. Die Probemitglieder (Fuxen) erlangen eine Teilnahmeberechtigung erst durch die Vollmitgliedschaft. Stimmberechtigt sind alle aktiven und inaktiven ordentlichen

Vollmitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, welche nur beratende Stimme haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist höchstpersönlich.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Seniora, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreterin (Conseniora). Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Mitgliedschaftssemestern älteste anwesende Vollmitglied den Vorsitz.

(9) Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. Nähere Bestimmungen zur Beschlussfassung finden sich in §22 der Satzung.

§ 14 Aufgabenkreis des Cumulativconventes **Cumulativconvents**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnung, und über eine freiwillige Auflösung des Vereines;
- Wahl und Entlastung oder Enthebung des Leitungsorgans (Philistraechargencabinet)
- Entgegennahme und Genehmigung der jährlichen Rechenschaftsberichte (Tätigkeit und Rechnungsabschluss)
- Beschlussfassung über den Voranschlag (insbesondere für kostengewichtige Aufwendungen bzw. Erwerbungen);
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen;
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über den Abschluss von Freundschaftsabkommen bzw. Beitritt oder Austritt aus Interessensgemeinschaften, Verbänden oder ähnlichen Zusammenschlüssen;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige ihm vom MC oder anderen Gremien zugewiesene und auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 15 Der Mädchenconvent (Aktivenversammlung)

(1) Der ordentliche Mädchenconvent ist das willensbildende Organ der Aktivitas, in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Cumulativconvents oder des Damenconvents fallen, und findet mindestens ein Mal im Semester statt.

(2) Ein außerordentlicher Mädchenconvent findet auf Beschluss des Chargencabinetts oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der hiezu teilnahmeberechtigten Mitglieder binnen zwei Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Mädchenconventen sind alle Mitglieder mindestens 7 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung des Mädchenconvents hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Chargencabinet bzw. seine Vorsitzende. Sonderanträge zum Mädchenconvent sind mindestens drei Tage vor dem Termin des Mädchenconvents beim CHC schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(4) Am Mädchenconvent sind alle aktiven Vollmitglieder teilnahmeverpflichtet, die inaktiven Mitglieder wie auch Ehrenmitglieder sind teilnahmeberechtigt. Jedes anwesende Vollmitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist höchstpersönlich.

(5) Der Mädchenconvent ist bei Anwesenheit der Hälfte aller anwesenheitsverpflichteten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Versammlung zur festgesetzten Stunde nicht

beschlussfähig, so findet der Convent 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6) Den Vorsitz am Mädchenconvent führt die Seniora, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreterin (Conseniora). Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Mitgliedschaftssemestern älteste anwesende aktive Vollmitglied den Vorsitz.

(7) Die Beschlussfassungen am Mädchenconvent erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Nach Bedarf können sonstige gesonderte Stimmverhältnisse in einer internen Geschäftsordnung bestimmt werden.

§ 16 Aufgabenkreis des Mädchenconvents

In die Zuständigkeit des Mädchenconvents fallen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen beschlussfassenden Gremien zugeteilt sind, insbesondere:

- Wahl des Chargencabinetts und eventuelle andere Funktionsträger
- Überprüfung der ChC-mitglieder und ihrer Entlastung nach Amtsübergabe
- Vorbereitungen der Angelegenheiten für den Cumulativconvent
- Bestimmungen über Kassenausgaben für laufende, für den Verbindungsbetrieb notwendige, Anschaffungen

§ 17 Damenconvent (Damenversammlung)

(1) Der Damenconvent ist das willensbildende Organ der inaktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ausschließlich die inaktiven betreffen wie auch andere Angelegenheiten, die ihm vom Cumulativconvent oder vom Mädchenconvent zugewiesen werden.

(2) Der Damenconvent wird von der Philistraeseniora einberufen und geleitet und hat mindestens einmal im Semester stattzufinden. Die Einberufung des Damenconvents hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

(3) Der Damenconvent ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Anwesenheitsverpflichteten anwesend ist. Wird diese Zahl zur anberaumten Zeit nicht erreicht, so findet der Damenconvent 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4) Der Damenconvent entscheidet im Regelfall mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Gesonderte Stimmverhältnisse können nach Bedarf in einer internen Geschäftsordnung bestimmt werden.

§ 18 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

(1) Die Verbindung wird nach außen von der Philistraeseniora bzw. bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin vertreten. Diese zeichnet die Schriftstücke der Verbindung gemeinsam mit der Philistraeschriftführerin bzw. Philistraekassierin bei finanziellen Angelegenheiten.

(2) Die Aktivitas wird von der Seniora bzw. bei deren Verhinderung von der Conseniora vertreten.

(3) Abschluss von außergewöhnlichen Rechtsgeschäften bzw. Verfügungen betreffend bewegliche oder unbewegliche Sachen oder Dauerschuldverhältnisse fallen ausschließlich in die Kompetenz des Philistraechargencabinetts, welches aber einen diesbezüglichen Beschluss bzw. Auftrag vom Cumulativconvent einholen muss.

§ 19 Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen werden vom Cumulativconvent auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern und Rechnungsprüferinnen obliegen laufende Geschäftskontrolle und Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl oder den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 20 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Chargencabinet ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Chargencabinet macht der andere Streitteil innerhalb einer gegebenen Frist ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Die namhaft gemachten Schiedsrichter wählen binnen einer angemessenen Frist ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Nähere Bestimmungen zum Schiedsgericht befinden sich in der internen Geschäftsordnung.

§ 21 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung, bei einem Präsenzquorum von 4/5 und nur mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder karitative Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- (4) Die freiwillige Auflösung ist binnen vier Wochen nach Beschlussfassung gemeinsam durch Seniora und Philistraeseniora der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.

§ 22 Quoren, Beschlussfassung und Durchführungsbestimmungen

- (1) Zur Berechnung von Beschlussfähigkeiten und Quoren sind alle teilnahmeverpflichteten Mitglieder, welche **sich bis spätestens 24 Stunden vor dem entsprechenden Convent** entschuldigt haben, herauszunehmen.
- (2) Beschlüsse, durch welche die Satzung des Vereines geändert wird, bedürfen eines Präsenzquorums von 3/4 der nicht gemäß Absatz 1 entschuldigten Mitglieder und einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 4/5 der gültig abgegebenen Stimmen. Die Satzung des Vereines kann ausschließlich am Cumulativconvent geändert werden.
- (3) Beschlüsse, durch welche die Geschäftsordnung des Vereines beschlossen oder geändert wird, bedürfen eines Präsenzquorums von 2/3 der teilnahmeverpflichteten Mitglieder und einer

qualifizierten Mehrheit von mindestens 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen. Die Geschäftsordnung des Vereines kann ausschließlich am Cumulativconvent geändert werden
(4) Nähere Durchführungsbestimmungen zur Satzung können in einer internen Geschäftsordnung erlassen werden.

§ 23. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am in der vereinserrichtenden Sitzung vom 16. März 2005 beschlossen, in der Vollversammlung vom 1. Februar 2020 aktualisiert und treten mit behördlicher Genehmigung in Kraft.